

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien



**Das Land
Steiermark**

➔ Umwelt und
Raumordnung

Stabsstelle Organisation und Recht

Bearbeiter/in: Mag. Michael Reimelt
Tel.: +43 (316) 877-5519
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-75835/2018-4; Bezug: BMDW-15.875/0091- Graz, am 17.08.2018
ABT13-65348/2018-8 Pers/6/2018
Ggst.: Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG, Bundesbegutachtung,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) wird seitens des Landes Steiermark wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines

Österreich steht zweifellos in einem sich stetig intensivierenden internationalen Standortwettbewerb, Entscheidungen im Hinblick auf Betriebsansiedlungen und -erweiterungen werden auf der Grundlage komplexer Faktoren getroffen. Zu den harten Standortfaktoren gehören solche, die für ein Unternehmen leicht messbar und berechenbar sind. Zu dieser Gruppe zählen u.a. die infrastrukturellen Rahmenbedingungen an einem Standort, aber auch gesetzliche Rahmenbedingungen. Je besser Verwaltung und Justiz eines Landes funktionieren und je schneller Rechtssicherheit hergestellt werden kann, desto eher werden Investitionen in Großprojekte vorgenommen.

Aus wirtschaftspolitischer Perspektive sind daher alle Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von standortrelevanten Großprojekten zu begrüßen. Stetige Investitionen in die Modernisierung und in den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur (insb. in den Bereichen Energie,

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Verkehr und Telekommunikation) und der betrieblichen Produktionskapazitäten sind unverzichtbare Elemente einer offensiven Standortstrategie um Wertschöpfung, Beschäftigung und damit letztendlich Einkommen und Wohlstand in Österreich abzusichern. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass Groß- bzw. Infrastrukturprojekte, wie diese der Anhang I des UVP-Gesetzes auflistet, besonders komplex und zudem stets mit unionsrechtlichen Anforderungen in Einklang zu bringen sind.

In diesem Zusammenhang wird unter Bezugnahme auf die Erläuterungen darauf hingewiesen, dass die Berufung auf die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, bestimmte Projekte als Ausnahmen von der UVP-RL (Art. 2 Abs. 4) vorzusehen, nicht dazu führen kann, dass Projekte nach dem StEntG gänzlich dem System der UVP-RL entzogen werden können.

Der Entwurf bezieht sich gemäß § 2 Abs. 1 auf UVP-Vorhaben iSd §§ 3 und 3a UVP-G. Es besteht zwar schon seit längerem und insbesondere seit dem UVP-Verfahren zur dritten Piste der Wunsch, das öffentliche Interesse klar gesetzlich zu determinieren, um Unklarheiten vorzubeugen. Denkmöglich wäre, ein eigenes Gesetz zur Festlegung/Klarstellung der öffentlichen Interessen zu schaffen, welches sich auf alle Materiengesetze bezieht, um so auch zur Schaffung eines einheitlichen Anlagenrechtes beizutragen. Die Schaffung eines eigenen Gesetzes nur für UVP-pflichtige Vorhaben erscheint demnach – unabhängig von dessen Ausgestaltung – entbehrlich und sollte die Umsetzung der grundlegenden Ideen des StEntG wohl eher im UVP-G selbst erfolgen. Einer Verfahrensbeschleunigung/Vereinfachung zuträglicher wäre eine Entschlackung bestehender gesetzlicher Regelungen; so könnte man z.B. durchaus näher an den Vorgaben der UVP-RL bleiben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kompetenzrechtlich stützt sich das StEntG auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 und 9 sowie Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG. Als Annex zum UVP-G erscheint die Mitwirkung der Bundesregierung als entscheidungsfindendes Organ in einer der Vollziehung der Länder obliegenden Materie systemfremd.
2. Die Ausführungen zur Kompetenzgrundlage müssten im Lichte der Schaffung des Sonderverfahrensrechtes im Zweiten Hauptstück um Art. 136 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 B-VG ergänzt werden. Die verfassungsrechtliche Schranke der Erforderlichkeit der abweichenden verfahrensrechtlichen Regelungen ist nicht für sämtliche Bestimmungen nachvollziehbar und müsste jedenfalls erläutert werden.
3. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre die Schaffung von Begriffsbestimmungen/Legaldefinitionen am Beginn des Gesetzes geboten. Zwar wird in § 2 StEntG das „öffentliche Interesse“ der Republik Österreich definiert und werden Beurteilungskriterien dafür normiert; davon abgesehen bleibt unklar, was z.B. „ein maßgebliches Investitionsvolumen“ im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 3 bedeutet. Auch die

Formulierung „grundlegende Adaptierung“ des standortrelevanten Vorhabens in § 10 Abs. 1 Z 4 bietet Interpretationsspielraum, wenngleich anzunehmen ist, dass auf ein wesensänderndes „aliud“ abgestellt wird.

4. Ein Vorverfahren bzw. eine Voranfrage/Investorenservice wie im UVP-G fehlt. Vielmehr muss tatbeständliche bereits ein UVP-Genehmigungsantrag eingebracht sein. Dies kann hohe frustrierte Aufwendungen zur Folge haben.
5. Die Antragslegitimation des § 3 StEntG erscheint als zu eng gefasst. Wenn man schon die Formalvoraussetzung eines kompletten UVP-Genehmigungsantrages voraussetzt, so sollte ein solcher Antragssteller im Sinne des UVP-G auch zur Antragsstellung nach dem StEntG legitimiert sein.
6. In § 3 Abs. 3 Z 2 und 3 könnte das Wort „positiv“ ersatzlos entfallen, da davon auszugehen ist, dass sowohl Antragssteller als auch Projektwerber dem Projekt positiv gegenüberstehen. Die Antragstellung bzw. die Begründung des Antrages darf keine Beziehung von amtlichen Sachverständigen erfordern; dies aus Gründen finanzieller Mehrbelastungen und aus Kapazitätsgründen, da Amtssachverständige bereits aktuell mehr als ausgelastet sind und dies negative Implikationen auf die Verfahrensdauer in Verwaltungsverfahren hätte.
7. Offen und erläuterungsbedürftig ist, wie der „Nachweis über das Einbringen“ im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 4 zu erbringen ist.
8. Die Verwendung des Begriffes „Abschrift“ in § 4 Abs. 1 könnte auf eine physische Übermittlung hindeuten. Es sollte klargestellt werden, dass – wie auch im aktuellen Entwurf zur UVP-G-Novelle – von einer elektronischen Übermittlung auszugehen ist.
9. Bei der Zusammensetzung des Standortentwicklungsbeirates im Sinne des § 6 StEntG in Zusammenschau mit Anhang I UVP-G (Vorhabenstypen) sollte überlegt werden, ob nicht auch ein Vertreter des Bundesministers für öffentlichen Dienst und Sport zweckmäßig wäre, da es auch sportlich relevante UVP-Genehmigungstatbestände gibt (z.B. Anhang I Z 17 Sportstadien, Olympia).
10. Entgegen der zu begrüßenden kurzen Frist von vier Wochen in den §§ 4 und 6 erscheint die Frist für die Entscheidung der Bundesregierung „regelmäßig, jedenfalls *einmal im Kalenderhalbjahr*“ gemäß § 7 Abs. 1 als zu lange bemessen. Hier sollte an die Stelle des Kalenderhalbjahres das Kalendervierteljahr treten.
11. Die Entscheidung der Bundesregierung mündet in eine Verordnung. Dem Wesen nach hat die Verordnung im Gegensatz zum individuellen Bescheid eine generelle Adressatenkreiswirkung. Es erscheint unklar, ob bei einem Wechsel der Identität des Projektwerbers die dingliche Wirkung aufrecht bleibt und auch für den neuen Projektwerber gilt. Dagegen könnte insbesondere die Formulierung in § 10 Abs. 1 Z 5 „die Umsetzung des standortrelevanten Vorhabens nachträglich von Seiten des Projektwerbers aufgegeben wird“

sprechen. Dies erscheint sachlich nicht rechtfertigbar, da es um das Projekt und den Standort und nicht um den Projektwerber selbst geht.

12. Es stellt sich die Frage, warum gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 die Bestätigung der Bundesregierung mit Fertigstellung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens grundsätzlich erlöschen soll. Dies würde bei den gemäß § 2 Z 1 StEntG erfassten Änderungsvorhaben des UVP-G (§ 3a UVP-G) zu doppeltem Verwaltungsaufwand führen, der sachlich nicht nachvollziehbar erscheint, da das öffentliche Interesse nicht mit der Errichtung endet, sondern nach wie vor vorhanden ist und ja auch an der Erhaltung bzw. dem Ausbau des Vorhabens ein öffentliches Interesse bestehen kann.
13. Eine Bescheidausfolgung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 binnen 8 Wochen nach Abschluss der öffentlich mündlichen Verhandlung erscheint dann unrealistisch, wenn im Rahmen der Verhandlung Sachverhaltselemente vorgebracht werden, die noch einer eingehenden fachlichen Prüfung bedürfen.
14. Liegt ein Fall des § 11 Abs. 3 (Genehmigungsfiktion wegen Fristablauf) vor, stellt sich die Frage, ob der Genehmigungsbescheid gemäß § 11 Abs. 3 und 4 auf den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens bis zum Tage des Fristablaufes gemäß Abs. 3 basieren soll und ob nachträgliche Ergebnisse bzw. nachträgliches Vorbringen mitbeteiligter Parteien gänzlich ausgeblendet bleiben (müssen). Insbesondere dann, wenn derartige (nachträgliche) Ergebnisse materiell zu einer anderslautenden Entscheidung führen würde, erscheint die Genehmigungsfiktion problematisch. Auch erscheint eine derartige Genehmigungsfiktion, wie sie z.B. das Steiermärkische Baugesetz in seinem § 33 Abs. 6 kennt, im Lichte der Diskussion rund um die Umsetzung der Aarhus-Konvention und auch im Hinblick auf die UVP-RL nicht unionsrechtskonform. Es könnte die Situation eintreten, dass ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. ohne entsprechende Berücksichtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung abgeführt wird.
15. Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G wird durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt angestrebt. Nach § 11 Abs. 6 StEntG sollen diese Maßnahmen lediglich wesentliche und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden oder einschränken oder soweit möglich und verhältnismäßig ausgleichen oder ersetzen. Demnach wird ein niedrigeres Schutzniveau für die Umwelt in Kauf genommen, wobei dieser differenzierte Bewertungsmaßstab (auch in den Erläuterungen) nicht klar definiert wird. Einheitliche Beurteilungen und Entscheidungen sind daher nicht zu erwarten.
16. Die Einschränkung des Beschwerderechtes auf die Lösung einer Rechtsfrage in § 12 Abs. 2 (wohl in Anlehnung an das Revisionsrecht), erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und ist bereits im Lichte Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Siebten Hauptstückes des

B-VG verfassungswidrig. Abgesehen davon wäre eine derartige verfassungsrechtlich wohl abzusichernde Regelung nicht unionsrechtskonform.

17. Auch der gänzliche Entfall der mündlichen Verhandlung gemäß § 12 Abs. 3 steht im Widerspruch zu Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC.
18. § 13 StEntG als lex specialis zum UVP-G sollte ersatzlos gestrichen und – im tatsächlichen Bedarfsfall – direkt im UVP-G geregelt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektor-Stellvertreterin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.